

**Architektenkammer  
Baden-Württemberg**  
Körperschaft  
des Öffentlichen Rechts  
Danneckerstraße 54  
70182 Stuttgart

## update18

### **„Von Abdichtung bis VwV Technische Baubestimmungen“ – Neues aus Baurecht und technischen Regelwerken**

**Architektur und Medien**  
Jochen Stoiber  
Dipl.-Ing. Architekt  
Telefon (07 11) 21 96-148  
Telefax (07 11) 21 96-101  
Stoiber@akbw.de



Die Arbeit von Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen wird bestimmt durch eine Vielzahl von Regelsetzungen und normierenden Rahmenbedingungen. Anzahl, Umfang und Bedeutung nehmen dabei ebenso wie die Frequenz der Aktualisierungszyklen dieser Regelsetzungen beständig zu. Im Rahmen von update18 wird nachfolgend – ohne wertende Auswahl oder Anspruch auf Vollständigkeit – ein Ausblick auf Rechtsänderungen, Aktualisierungen und Neuausgaben der zurückliegenden Monate sowie ein Ausblick auf mögliche Neuerungen gegeben:

#### **Neuerungen bei gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen in Bund und Land**

- Baugesetzbuch BauGB und Baunutzungsverordnung BauNVO mit TA Lärm
- Strahlenschutzgesetz und neue Regelungen zum Schutz vor Radon
- Änderung von Landesbauordnung: Seveso-III-Richtlinie bzw. Bauproduktgerecht und Technischen Baubestimmungen

#### **Regelsetzungen durch Normungsorganisationen, Verbände und Industrie**

- Deutsches Institut für Normung e.V. – DIN NABau
- Deutsche Normungsroadmap Bauwerke: Planen – Bauen – Betreiben
- Rechtsverbindlichkeit von Normen
- Neue technische Regelungen zur Bauwerksabdichtung
- Sonstige Normen, Richtlinien, Merkblätter, Leitfäden, Informationen und Literaturhinweise
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Regeln für Arbeitsstätten

## **Neuerungen bei gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen in Bund und Land**

### **Baugesetzbuch BauGB und Baunutzungsverordnung BauNVO sowie neue Lärmwerte**

Das Baugesetzbuch wurde inhaltlich in größerem Umfang zuletzt durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert, welches am 13. Mai 2017 in Kraft getreten ist. Weitere kleinere Anpassungen sind durch folgende Gesetze erfolgt:

- Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europäische und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298); die Änderungen sind seit dem 2. Juni 2017 in Kraft;
- Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193); die Änderungen des Baugesetzbuchs sind im Wesentlichen am 6. Juli 2017 in Kraft getreten (im Übrigen siehe Artikel 5 dieses Gesetzes);
- Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808). Diese Änderungen sind seit dem 29. Juli 2017 in Kraft.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist am 10. November 2017 die Neufassung des Baugesetzbuchs vom 3. November 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3634) veröffentlicht worden.

Am 29. November 2017 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 75 die Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bekannt gemacht. Die Veröffentlichung vom 21. November 2017 beinhaltet den Wortlaut der Baunutzungsverordnung in der seit dem 1. Oktober 2017 geltenden Fassung, wie er sich ergibt aus

- der Bekanntmachung der Verordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),
- dem am 29. September 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nummer 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1124),
- dem am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- dem am 20. September 2013 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- und dem am 13. Mai 2017 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Die wesentlichen Änderungen sind im BauGB vor allem Erleichterungen für Wohnungsbau mit dem neuen § 13b durch eine begrenzte Gebietsausweisung im beschleunigten Verfahren im Außenbereich, sofern er an den Innenbereich anschließt, sowie der Möglichkeit, im nicht beplanten Innenbereich bei Nutzungsänderungen sämtlicher baulicher Anlagen zu Wohnzwecken vom Erfordernis des Einfügens abzusehen (§ 34, 3a). Mit dem Ziel der Nachverdichtung wurde in der BauNVO ein neuer Gebietstyp, das „Urbane Gebiet“ geschaffen (§ 6a). Städte können in diesen innerstädtischen Gebieten zum Zwecke der verstärkten Nutzungsmischung Wohnen und Gewerbe enger zusammen bringen.

Parallel zur Einführung des Urbanen Gebiets wurde die „Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)“ geändert. Der zulässige Lärmwert ist im Urbanen Gebiet von bisher 60 auf 63 dB(A) angehoben worden. Nachts bleibt der zulässige Grenzwert von 45 dB(A) bestehen. Um den Sport auch in verdichteten Gebieten zu fördern, wurden durch Änderung der Sportanlagenlärmsschutzverordnung (18. BlmSchV) die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tag in der Nähe von Sportplätzen erhöht.

## **Strahlenschutzgesetz mit Maßnahmen zum Schutz vor Radon**

Als Ursachen für steigende Baukosten und den Mangel an bezahlbarem Wohnraum werden häufig ordnungsrechtliche Vorgaben und technische Vorschriften angeführt und diskutiert. Gerechtfertigt ist zumindest die Kritik an der Komplexität und Unübersichtlichkeit der rechtlichen Regelungen, die das Bauen betreffen und inzwischen in wachsender Zahl aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen kommen. Dort sind sie jedoch oftmals nicht unmittelbar zu erwarten. Im vergangenen Jahr traf dies auf das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung“ vom 27. Juni 2017 zu. Dieses Gesetz regelt auch in einem Kapitel den „Schutz vor Radon“. Seit 1. Oktober 2017 ist der erste Teil des Gesetzes in Kraft, u.a. mit der Ermächtigung, eine Verordnung zu erlassen, die Kriterien und Verfahren zur Festlegung von Gebieten regelt, in denen bei einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Überschreitung des Referenzwertes für die Radonkonzentration zu rechnen ist. Außerdem können über die Verordnung Maßnahmen für Neubauten in Risikogebieten sowie Messverfahren vorgeschrieben werden und Vorgaben für Arbeitsplätze geregelt werden.

Zum 31. Dezember 2018 treten dann die bisher vorgesehenen konkreten Verpflichtungen für Neubauten in Kraft:

- „Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn
  1. die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden ...“

Für Neubauten in Risikogebieten sind dann die in der Rechtsverordnung festgelegten zusätzlichen Maßnahmen umzusetzen. Aber auch der Gebäudebestand ist adressiert:

- „Wer im Rahmen der baulichen Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.“

Der Referenzwert für die Innenraumbelastung wird mit 300 Becquerel je Kubikmeter festgelegt. Außerdem wird das zuständige Bundesministerium zum Aufstellen eines Radonmaßnahmenplans und zur Unterrichtung der Bevölkerung verpflichtet und sind Maßnahmen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen u.a. in Form von Messpflichten bei Arbeitsplätzen in Erd- und Kellergeschosse in Risikogebieten vorgeschrieben.

Da bereits aus anderen Gründen Neubauten in aller Regel gegen Feuchte abgedichtet sind bzw. für Aufenthaltsräume auf einen angemessenen Luftwechsel geachtet wird, dürfte sich allerdings in vielen Bereichen keine zusätzlichen Maßnahmen ergeben. Abzuwarten bleiben aber noch die durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Rechtsverordnungen und die Festlegung der besonders gefährdeten Gebiete.

### **Hintergrund:**

Radon ist ein natürliches radioaktives Edelgas, das geruch-, geschmack- und farblos ist. Es entsteht überall dort, wo sein Mutternuklid Radium vorhanden ist, zum Beispiel im Erdboden und in Baumaterialien. Aus dem Baugrund gelangt Radon ins Freie. Es kann auch in Gebäude eindringen, einerseits durch Öffnungen, aber auch durch Risse oder Undichtigkeiten. Erhöhte Radonkonzentrationen in der Raumluft können zu gesundheitlichen Belastungen führen. Das Einatmen von Radon zählt neben dem Rauchen zu den größten Risiken, an Lungenkrebs zu erkranken. Bei erhöhten Radonkonzentrationen in der Raumluft reichen oft kleine Maßnahmen aus, um den Radongehalt und damit das Erkrankungsrisiko deutlich zu verringern.

Baden-Württemberg weist durchaus Gebiete auf, in denen aufgrund der geologischen Gegebenheiten erhöhte Radonbelastungen auftreten können. Bereits seit Längerem informieren die zuständigen Bundes- und Landesministerien zum Thema Radon und dessen Gefährdungspotential. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wurde in der Vergangenheit bereits eine deutschlandweite Kartierung der Radonkonzentration der Bodenluft auf der Grundlage von Messungen durchgeführt. Diese Radonkarte Deutschlands gab eine grobe Orientierung über die regionale Verteilung der Radonkonzentration in der Bodenluft einen Meter unter der Erdoberfläche. Aus ihr kann abgeleitet werden, in welchen Regionen und in welchem Umfang auch mit erhöhten Radonkonzentrationen in Gebäuden zu rechnen ist. Sie kann aber nur als Orientierungshilfe für eine Prognose in regionalem Maßstab herangezogen werden, jedoch keine Aussagen zu einzelnen Baugebieten oder Baugrundstücken machen. Die Radonkonzentrationen im Boden variieren dazu zu kleinräumig. Die Karte kann auch nicht vorhersagen, wie hoch die Radonkonzentration in einzelnen Häusern ist, da diese nicht nur vom Radongehalt im Boden, sondern auch von anderen Faktoren – wie etwa der Gasdurchlässigkeit des Bodens – abhängt. Maßgebend für die mögliche Radonkonzentration im Gebäudeinnern ist der Untergrund im unmittelbaren Umfeld des Gebäudes sowie ganz entscheidend darüber hinaus der Zustand des Gebäudes, dessen Konstruktion und der Abdichtung bzw. die Eintrittsmöglichkeiten über Fugen, Risse oder Öffnungen sowie die Nutzungs- und Lüftungssituation.

### **Radon-Fachpersonen**

Das Land Baden-Württemberg wird noch im Jahr 2018 den baulichen Radonschutz weiter thematisieren. Im Nachhaltigkeitsbewertungssystem NBBW – Nachhaltigkeitskriterien im staatlich geförderten kommunalen Hochbau – ist der Schutz vor erhöhten Radonexpositionen in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen als Bestandteil der Innenraumluftqualität integriert. Da die Anwendung von NBBW Voraussetzung ist, um Landesförderung im Rahmen von Förderprogramme für kommunale Vorhaben wie z.B. Schulhaussanierungen, zu erhalten, werden Orientierungsmessungen, ggf. Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kontrollmessungen erforderlich werden. Zukünftig werden also geeignete „Radon-Fachpersonen“ gefragt sein, die sich nicht nur allgemein mit dem Zustand von Gebäuden und deren Schäden auskennen, sondern auch mit der Radon-Problematik vertraut sind und sich entsprechend weitergebildet haben:

- Grundlagen zu Radon und Strahlenschutz
- Messtechnik und Messmethoden
- Radonprävention bei Neubauten
- Durchführung von Radonsanierungen

### **Normung**

Parallel zu den gesetzlichen und staatlichen Aktivitäten beschäftigt sich auch die Normung mit dem Radon-Schutz. Beim DIN ist im April 2017 in einem Gemeinschaftsausschuss von NABau und NHRS das Projekt „Bauliche und lüftungstechnische Maßnahmen zum Radonschutz“ gestartet mit dem Ziel, die DIN SPEC 18117 zu erarbeiten. Dieses Dokument soll Planungs- und Ausführungshinweise zum radongeschützten Bauen beinhalten für Innenräume, für die Anforderungen aus dem Bereich des Strahlenschutzes bestehen. Diese Hinweise berücksichtigen die Nutzung der Innenräume, unterscheiden für neu zu errichtende oder zu sanierende Gebäude und umfassen bauliche und lüftungstechnische Lösungen. Erforderlich ist eine frühzeitige Abstimmung der betroffenen bau- und lüftungstechnischen Gewerke. Im Zusammenhang mit dieser Norm sind u.a. die Anforderungen weiterer Normen zu beachten, wie DIN 4108-2: Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden, DIN 18195: Abdichtung von Bauwerken, DIN 1946-6: Raumlufttechnik - Teil 6: Lüftung von Wohnungen oder DIN EN 16798-3: Energieeffizienz von Gebäuden - Teil 3: Lüftung von Nichtwohngebäuden.

## **Landesbauordnung:**

### **Bauproduktenrecht, Technischen Baubestimmungen und Gefahrstoffvorsorge**

Im November 2017 haben zwei Änderungsgesetze europäische Rechtsvorgaben für das Bauproduktenrecht und des Gefahrstoffrechts in die Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg integriert. Insbesondere die Einführung der „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen VV-TB“ ist für Architektinnen und Architekten von Relevanz.

**Anpassung des Bauproduktenrechts:** Das am 8. November verabschiedete „Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg“ passt die baurechtlichen Vorschriften der LBO an das europäische Bauproduktenrecht an. Die Bauwerksanforderungen werden im Rahmen der neu geschaffenen technischen Verwaltungsvorschrift konkretisiert. § 3 Abs. 1 der LBO fordert allgemein, dass baulichen Anlagen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedrohen dürfen und sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind. Die Ermächtigung, technische Regeln bekannt zu machen, die diese Generalklausel konkretisieren, wurde in den neuen § 73 a transferiert. Dieser schreibt detailliert vor, welche Regelungen die Behörden zur Konkretisierung der Bauwerksanforderungen und der sich daraus für die Verwendung von Bauprodukten ergebenden Konsequenzen treffen dürfen. Produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte sind unzulässig. Es wird eine klarere Abgrenzung geschaffen zwischen den produktummittelbaren Anforderungen und den Anforderungen an die Verwendbarkeit der Bauprodukte, die als Bauarten bezeichnet werden. Letztere fallen nach wie vor weiter ausschließlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten und in Deutschland unter die Länderhoheit.

Die bisherige Liste der Technischen Baubestimmungen LTB vom 14. November 2014 war bis 31. Dezember 2017 befristet. die neue „**Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen VV-TB**“, die gemäß § 73 a Abs. 5 der geänderten Landesbauordnung bekannt gemacht wurde, hat nun die LTB zum 1. Januar 2018 abgelöst. Diese normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift umfasst zukünftig sowohl die Technischen Regeln, die bislang in der Liste der Technischen Baubestimmungen enthalten waren, als auch diejenigen, die bislang in den Bauregellisten des DIBt geführt wurden. „Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist.“

Die LBO-Änderung trat am 1. Dezember 2017 in Kraft, die VwV-TB am 1. Januar 2018.

**Umsetzung der sogenannten Seveso-III-Richtlinie:** Das „Gesetz vom 8. November 2017 zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates“ ändert mit seinem Artikel 3 ebenfalls die Landesbauordnung. Der Artikel definiert Wohnungsbauprojekte über 5.000 m<sup>2</sup> und öffentlich zugängliche Gebäude mit mehr als 100 Nutzern in der Nähe von Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen als schutzbedürftige Bauvorhaben, für die eine Anwendung des Kenntnisgabeverfahrens ausgeschlossen wird. Damit soll in jedem Fall eine Überprüfung der angemessenen Sicherheitsabstände in einem Baugenehmigungsverfahren ermöglicht werden. Außerdem wird bei diesen Bauvorhaben bzw. entsprechenden Sonderbauten mit schutzbedürftigem Personenkreis eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehen. Diese Änderungen der Landesbauordnung traten „am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats“ und somit am 1. Januar 2018 in Kraft.

## **Regelsetzungen durch Normungsorganisationen, Verbände und Industrie**

### **Deutsches Institut für Normung e.V. – DIN NABau**

Der DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) wurde 1947 gegründet und ist bei DIN e.V. einer von derzeit insgesamt 69 Normenausschüssen. Er ist der größte Normungsbereich und für die nationale, europäische und internationale Normungsarbeit im Bauwesen zuständig. Die konkrete Arbeit findet in fast 400 Arbeitsausschüssen, Arbeitskreisen und Koordinierungsgremien statt, die jeweils einem der 22 NABau-Fachbereiche zugeordnet sind. Dabei werden Normen und Spezifikationen für Baustoffe und Bauteile sowie die zugehörigen Normen für Prüfverfahren sowie Planungs- und Bemessungsnormen (z. B. Eurocodes für den konstruktiven Ingenieurbau) erstellt. Der NABau koordiniert die deutsche Mitarbeit auf diesen Gebieten und führt in ausgewählten Bereichen Sekretariate europäischer und internationaler Normungsgremien. Zudem ist der NABau für DIN in Gremien des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) an der Aufstellung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und im HA GAEB des DVA (Hauptausschuss Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) an der Aufstellung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen (STLB-Bau und STLB-BauZ) beteiligt.

Nach der Richtlinie für Normenausschüsse kann jeder in den NABau-Arbeitsausschüssen bei DIN mitarbeiten sowie zu den veröffentlichten Normen und Norm-Entwürfen Stellung nehmen.

### **NABau 2017 in Zahlen**

Anzahl der Projekte, Norm-Entwürfe, Normen etc.	2014	2015	2016	2017 <sup>1)</sup>
Projekte (national, europäisch, international)	1.258	1.229	1.200	1.148
Norm-Entwürfe (Ausgabe- bzw. Erscheinungsdatum)	173	202	174	185
Normen, DIN SPEC (Fachberichte, Vornormen) (Ausgabedatum) (national, europäisch, international) davon Neuausgaben	127	197	232	170
Gesamtbestand Normen, DIN SPEC (Fachberichte, Vornormen)	43	24	24	30
(DIN, DIN SPEC, DIN EN, DIN EN ISO, DIN ISO)	2.352	2.324	2.324	2.398
Gesamtbestand ISO-Normen	794	812	812	882

Durch den NABau betreute Gremien	2017 <sup>1)</sup>
Gremien (national) (mit Beirat, Obleuteversammlung und Fachbereichsbeiräten, AA, UA, AK)	372
Europäische Gremien	472
davon Europäische Gremien mit Sekretariat DIN	101
Internationale Gremien	220
davon Internationale Gremien mit Sekretariat DIN	17

	2014	2015	2016	2017 <sup>1)</sup>
Anzahl der Sitzungen <sup>2)</sup> (Sitzungstage)	772	736	735	710

	2014	2015	2016	2017 <sup>1)</sup>
Anzahl der nationalen Experten im NA	2057	2159	2247	2318

1) Stichtag 2017-12-31

2) alle Sitzungen (national, europäisch, international), an denen ein Mitglied der Geschäftsstelle teilgenommen hat

NABau veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht: Jahresbericht 2017

<https://www.din.de/blob/77862/4447dad128d6feab52e1640a1bb88a13/nabau-jahresbericht-2017-data.pdf>

Außerdem werden die monatlichen Neuerscheinungen mit einer Kurzbesprechung vorgestellt:

<https://www.din.de/blob/210048/e32345181b9b4f1cfde77aec2b4519d7/n-und-n-e-gesamt-2017-data.pdf>

<https://www.din.de/blob/79570/32c8239281a4ec96a5ed47e170fc913d/n-und-n-e-gesamt-2018-data.pdf>

Die genauere Betrachtung zeigt, dass nur noch eine Minderzahl der Veröffentlichungen im NABau typische Grund- und Planungsnormen betrifft, die als praxisgerechte Grundlagen für das Planungs- und Bauwesen dienen. Darüber hinaus werden bau- und planungsrelevante Themen zunehmend auch in anderen Normenausschüssen des DIN bearbeitet, von Heiz- und Raumlufttechnik NHRS über Grundlagen des Umweltschutzes NAGUS bis zur Medizin NAMED und Dienstleistung NADL. Das Normenwerk zerfällt zunehmend in eine Vielzahl einerseits differenzierter fachbezogener, andererseits baustoff- und bauartbezogener Einzelregelungen. Diese sind inzwischen überwiegend auf europäischer Ebene initiiert und erarbeitet (EN) und werden nur noch vom DIN in das nationale Normenwerk übernommen (DIN EN). Die Anwendung und Umsetzung in der Praxis verkompliziert sich dadurch zunehmend.

Außerdem wirken sich immer kürzere Überarbeitungszyklen und schnellere Neuveröffentlichungen negativ sowohl auf die Praxis als auch Stellenwert und Bedeutung der Normen selbst aus. Dies ist kontraproduktiv im Sinne der Praxisbewährung und Kenntnisdurchdringung im Kreise der Anwender – zwei wesentliche Voraussetzungen für eine allgemein anerkannte Regel der Technik, um im juristischen Sinne als solche gelten zu können! Ob und inwieweit darüber hinaus bei der Vielzahl von teilweise sehr spezifischen Arbeitsgremien eine ausgewogene Beteiligung aller interessierten Kreise im Sinne einer Konsensbildung unter den betroffenen Fachleuten gegeben ist, ist ebenfalls zu diskutieren. Dies insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass inzwischen zunehmend planungs- und baurelevante Normeninhalte in Normenausschüssen außerhalb des NABau bearbeitet und veröffentlicht werden.

## **Normenportal Architektur**

Über eine Rahmenvereinbarung der Architektenkammern mit dem Beuth-Verlag können Kammermitglieder zu günstigen Sonderkonditionen das Online-Angebot [www.normenportal-architektur.de](http://www.normenportal-architektur.de) nutzen. (Jahresabonnementpreis Einzellizenz 294 Euro, für 35 Euro zusätzlich Ergänzung VOB-Modul möglich) Dieses Normenportal ermöglicht jederzeit den direkten Online-Zugriff auf bis zu 500 für die tägliche Arbeit wichtigen Normen, die von einem Ausschuss der Architektenkammern selbst ausgewählt werden. Zusätzlich sind in den Pool einige historischer Dokumente aufgenommen, da es im Einzelfall immer wieder notwendig ist, auf technische Regelungen aus zurückgezogenen DIN-Normen zurückzugreifen. Die Inhalte des Normenportals werden vierteljährlich aktualisiert.

Eine Übersicht über die jeweils verfügbaren Normen findet sich auf der Startseite des Portals als pdf-Datei

## **Deutsche Normungsroadmap Bauwerke: Planen – Bauen – Betreiben**

Auf die aktuelle Diskussion um die Anforderungen an eine zeitgemäße Baunormung hat das DIN-Präsidium mit der Einrichtung eines Sonderpräsidialausschuss „Bauwerke“ reagiert. Die bestehenden Prozesse und Geschäftsabläufe der Normung im DIN wurden hinterfragt, Probleme identifiziert, strukturelle Schwächen aufgezeigt, Lösungsperspektiven entwickelt und geänderte Verfahrensweisen vorgeschlagen, um Normungsprozesse anpassen zu können. Konkrete Vorschläge, wie die Normungsprozesse zukünftig gestaltet und Mitwirkungsmöglichkeiten der am Bau Beteiligten verbessert werden können, waren u.a.

- Vorgeschaltete Relevanzprüfung vor Beginn des Normungsprojektes
- Bessere Anwendbarkeit, Lesbarkeit und Verständlichkeit von Normen
- Folgekostenbetrachtung zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Ergebnisse von Normungsprojekten auch durch Kosten-Nutzen-Analysen auf Lebenszyklusbasis
- Stärkung der deutschen Rolle in der europäischen Normung
- Identifizierung der das Bauwesen betreffenden Normen in anderen Normenausschüssen sowie die Sicherstellung der Beteiligung.

Entstanden ist die „Normungsroadmap Bauwerke“, die im Januar 2018 in aktueller Fassung (Stand November 2017) veröffentlicht wurde. Das Dokument hat maßgeblich erarbeitet der Sonder-Präsidialausschuss „Bauen und Gebäude“ (PBG) des DIN unter Einbeziehung des NABau und NHRS, unterstützt durch die aktive Zuarbeit aus den interessierten Kreisen von Planenden, Bauenden, Produktherstellern und den Bauministerien sowie dem Städtetag, dem Gemeindetag und weiteren Bauauftraggebern. Es soll Signale geben, welche Ansätze zu verfolgen sind, und nicht zuletzt Anstöße zu neuen oder geänderten Verfahrensweisen geben.

Für die strategische Ausrichtung der Normung im Bereich Bauwerke wurde festgehalten:

- Normung im Bereich Bauwerke ist aktiv zu gestalten.
- Normen müssen strukturiert und anwendbar gestaltet werden.
- Normen müssen inhaltlich so gestaltet werden, dass bei ihrer Anwendung Rechtssicherheit herrscht und die gesetzlichen Kriterien erfüllt werden.
- Widersprüche und Inkonsistenzen zwischen den Bereichen Bemessung, Planung, Ausführung und Bauprodukte müssen vermieden und Lücken geschlossen werden.
- Die Betrachtung von Relevanz und Folgekosten von Normen muss früh in den Normungsprozess integriert werden.
- Kleinen und mittelständischen Unternehmen muss die Mitarbeit vereinfacht werden, sie sollen verstärkt zur aktiven Mitarbeit motiviert werden.
- Die Experten und Delegationen müssen ihre Verantwortlichkeiten und Aufgaben im Normungsprozess eindeutig kennen und erfüllen und dabei insbesondere die nationalen Positionen in europäischen und internationalen Gremien vertreten.
- Normung muss auf Europa bei CEN fokussiert werden, nationale Abweichungen sind zu vermeiden.
- Europäische Normen müssen ein einheitliches nationales Normenwerk ermöglichen.
- Die europäische Baunormung muss systematisch erfolgen und ein praxisgerechtes Gesamtregelwerk ergeben.
- Normung im Bereich Bauwerke soll nach Möglichkeit die zu erwartenden Veränderungen aus der Anwendungspraxis der normativen Festlegungen berücksichtigen, u. a. hinsichtlich der Dienstleistungen, Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes.

## **Rechtsverbindlichkeit von Normen**

„Die Anwendung von Normen ist grundsätzlich freiwillig. Normen sind nicht bindend, das unterscheidet sie von Gesetzen. Rechtsverbindlichkeit erlangen Normen, wenn Gesetze oder Rechtsverordnungen wie zum Beispiel EU-Richtlinien auf sie verweisen. Daneben können Vertragspartner die Anwendung von Normen auch in Vereinbarungen verbindlich festlegen.“  
<https://www.din.de/de/ueber-normen-und-standards/normen-und-recht/rechtsverbindlichkeit-durch-normen>

Eine Norm des DIN als privatrechtliche Regelsetzung tritt nicht in Kraft. Sie wird veröffentlicht, kann Vorgängernormen ersetzen, selbst wieder ersetzt oder auch zurückgezogen werden. In seltenen Einzelfällen kann eine Norm darüber hinaus auch noch Anwendungsregelungen enthalten, die eine - wahlweise - parallele Anwendung unterschiedlicher Normfassungen vorsehen. Das Erscheinen einer Norm per se hat zunächst keine Rechtsrelevanz!

DIN-Normen stehen jedermann zur Anwendung frei. Das heißt, man kann sie anwenden, muss es aber nicht. DIN-Normen werden verbindlich durch Bezugnahme, z. B. wie erläutert in Gesetzen und Verordnungen oder eben in einem Vertrag zwischen privaten Parteien. Der Vorteil der einzelvertraglich vereinbarten Verbindlichkeit von Normen liegt darin, dass sich Rechtsstreitigkeiten von vornherein vermeiden lassen, weil eine eindeutige Festlegung getroffen wurde. Ob und inwieweit somit eine Norm zur Planungsgrundlage wird, ist insbesondere eine Frage der Vertragsvereinbarung. Es gilt dabei grundsätzlich zu bedenken, dass eine DIN-Norm nicht unmittelbar mit einer "allgemein anerkannten Regel der Technik" im juristischen Sinne gleichzusetzen ist. DIN-Normen können auch über diese hinausgehen oder aber als von der Praxis überholt hinter diesen zurückbleiben. Der Inhalt einer neuen DIN-Norm sollte zwar entweder möglichst den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder aber zumindest den Stand der Technik darstellen und geeignet sein, sich in absehbarer Zeit als allgemein anerkannte Regeln der Technik zu etablieren. Im Einzelfall ist dies jedoch gegebenenfalls kritisch zu hinterfragen. Wie auch das DIN selbst formuliert: „DIN-Normen sind keine Lehrbücher. Sie richten sich an Fachleute. Jeder Anwender muss so viel Sachverstand haben, dass er die Verantwortung für sein Handeln selbst übernehmen kann.“

"Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht" ([Handbuch der Rechtsformlichkeit](#) || [http://hdr.bmj.de/page\\_b.4.html#an\\_252](http://hdr.bmj.de/page_b.4.html#an_252)) Allgemein anerkannte Regeln der Technik müssen demnach als theoretisch richtig erkannt sein und feststehen, in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sein und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben. Sie stellen nach Werkvertragsrecht für den Sollzustand eine Minimalforderung dar und bei Nichteinhaltung liegt ein Mangel vor, soweit die Abweichung nicht zuvor mit dem Auftraggeber ausdrücklich - einzelvertraglich - vereinbart ist. Gegebenenfalls ist der Auftraggeber vollumfänglich über die geplante Abweichung zu informieren und auf die daraus resultierenden Folgen hinzuweisen.

Literaturhinweis: **Matthias Zöller, Antje Boldt**

**Anerkannte Regeln der Technik - Baurechtliche und -technische Themensammlung Heft 8**

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln / Fraunhofer IRB Verlag, Stuttgart; 2017

100 Seiten, 15 Abbildungen, DIN A5 Kartoniert; ISBN 978-3-8167-9949-8 | € 34,80

<https://www.akbw.de/architektur/publikationenbuchbesprechungen/bauplanungbaukonstruktion/anerkante-regeln-der-technik.html>

## **Neue technische Regelungen zur Bauwerksabdichtung**

### **Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. – DAfStb**

Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie)  
Ausgabe Dezember 2017 (Ersatz für Ausgabe November 2003)

Zu den wesentlichen Neuerungen in der mit dem Ausgabemonat Dezember 2017 veröffentlichten und seit Ende Januar 2018 über den Beuth Verlag beziehbaren WU-Richtlinie gehören zusammengefasst:

- eine stärkere Herausstellung der Aufgaben der Planung als Leitfaden für erforderliche Planungsschritte,
- die Bereitstellung eines informativen Anhangs als Orientierungshilfe zur Abstimmung der Zuständigkeiten bei der Planung und der Ausführung von WU-Betonbauwerken (Checkliste),
- die Aufnahme von Regelungen für WU-Dächer,
- die Festlegung von erhöhten Anforderungen bei dem Entwurfsgrundsatz mit Selbstheilung,
- die Präzisierung der Anforderungen bei der Ausführung von WU-Konstruktionen mit Elementwänden,
- eine verbesserte Lesbarkeit und Verständlichkeit sowie
- eine detaillierte Darlegung von Kommunikations-/Dokumentations- und Prüfpflichten.

### **Deutsches Dachdeckerhandwerk - Fachregeln**

- Regeln für Metallarbeiten im Dachdeckerhandwerk, Stand Juni 2017
- Fachregel für Abdichtungen – Flachdachrichtlinie –, Stand Dezember 2016 mit Änderungen November 2017

Das Deutsche Dachdeckerhandwerk hat sein über die Jahrzehnte gepflegtes und etabliertes Regelwerk fortgeschrieben und sich zur Veröffentlichung der "Flachdachrichtlinie" im Dezember 2016 wie folgt geäußert:

"Die Fachregel umfasst nun insgesamt rund 100 Seiten (2008er Fassung: 116 Seiten), davon sind 40 Seiten regelnder Text, 5 Seiten Anhang zur Windsogsicherung und 55 Seiten Detailskizzen. Die Fachregeln des Dachdeckerhandwerks definieren sich als eine Zusammenfassung des in der Praxis üblichen Vorgehens hinsichtlich der Planung und Ausführung, welches zu einem funktionierenden Werk führt und entsprechend regelmäßig ausgeführt wird und den üblichen Ansprüchen der Auftraggeber entspricht. Ergänzt wird dies in den Fachregeln durch Empfehlungen zu Ausführungen, die als zweckmäßig angesehen werden. Aus dem oben beschriebenen Ziel der Fachregeln leiten sich bestimmte Anforderungen an Materialien ab, die üblicher Weise erforderlich sind, um ein funktionierendes Werk erstellen zu können. Diese materialbezogenen Anforderungen werden in den Produktdatenblättern des Regelwerks abgebildet und sollen dem Planer und Ausführenden eine Unterstützung bei der konkreten Auswahl von Produkten leisten. Seit der Veröffentlichung des Gelbdrucks wurde in der Fachöffentlichkeit vielfach auf Widersprüche zwischen dem Gelbdruck der Fachregel für Abdichtungen -Flachdachrichtlinie- und den zuletzt 2016 veröffentlichten Entwürfen des DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.) hingewiesen. Als ZVDH sehen wir keine Widersprüche zwischen der Fachregel und der Normungswelt. Unterschiede in den Inhalten begründen sich eher auf verschiedene Ansätze der Regelwerke. Im Gegensatz zur Fachregel werden in der Normungswelt die Inhalte vielfach durch Fragen wie beispielsweise „Was könnte funktionieren?“ oder „Was ist aus Herstellersicht marktfähig?“ geprägt. Die Basis für die Inhalte der Fachregel ist bereits beschrieben und kann vereinfachend mit der Frage „Was funktioniert, was und wie wird es regelmäßig geplant und ausgeführt?“ zusammengefasst werden. An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass der ZVDH die Fachregel für Abdichtungen – Flachdachrichtlinie – seit der Ausgabe Januar 1982 gemeinsam mit dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie erarbeitet."

## **Regelwerk Abdichtungen des DIN e.V.**

Die Systematik der Normen zur Bauwerksabdichtung wurde grundsätzlich überarbeitet und neu strukturiert; die bisherige Abdichtungsnorm DIN 18195 mit ihren 10 Teilen ist auf eine Grundlagennorm für die Begriffsdefinition sowie derzeit ein ergänzendes Beiblatt reduziert. Für die einzelnen abzudichtenden Bereiche wird jeweils eine eigenständige Norm mit mehreren Teilen erarbeitet:

DIN 18531 - Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen (Teil 1–5)

DIN 18532 - Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton (Teil 1–6)

DIN 18533 - Abdichtung von erdberührten Bauteilen (Teil –3)

DIN 18534 - Abdichtung von Innenräumen, (Teil 1–6)

DIN 18535 - Abdichtung von Behältern und Becken (Teil 1–3)

Entstanden ist ein sehr differenziertes und umfangreiches Regelwerk mit über 1000 Seiten, dessen Anwendung sich in der Praxis nun bewähren muss. Die Diskrepanz insbesondere der Reihe DIN 18531 zu den „Fachregeln für Abdichtungen – Flachdachrichtlinie“ des Deutschen Dachdeckerhandwerks macht es in der Praxis nicht einfacher, zu identifizieren, was nun die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Abdichtungen sind.

<b>DIN 18195</b>	<b>Abdichtung von Bauwerken</b> – Begriffe
2017-07	
<b>DIN 18195 Beiblatt 2</b>	<b>Abdichtung von Bauwerken</b> - Beiblatt 2: Hinweise zur Kontrolle und Prüfung der Schichtdicken von flüssig verarbeiteten Abdichtungsstoffen
2017-07	
<b>DIN 18531-1</b>	<b>Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen</b> – Teil 1: Nicht genutzte und genutzte Dächer - Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
2017-07	
<b>DIN 18531-2</b>	<b>Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen</b> – Teil 2: Nicht genutzte und genutzte Dächer – Stoffe
2017-07	
<b>DIN 18531-3</b>	<b>Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen</b> – Teil 3: Nicht genutzte und genutzte Dächer - Auswahl, Ausführung und Details
2017-07	
<b>DIN 18531-4</b>	<b>Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen</b> – Teil 4: Nicht genutzte und genutzte Dächer – Instandhaltung
2017-07	
<b>DIN 18531-5</b>	<b>Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen</b> – Teil 5: Balkone, Loggien und Laubengänge
2017-07	
<b>DIN 18532-1</b>	<b>Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton</b> – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
2017-07	
<b>DIN 18532-2</b>	<b>Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton</b> – Teil 2: Abdichtung mit einer Lage Polymerbitumen-Schweißbahn und einer Lage Gussasphalt
2017-07	
<b>DIN 18532-3</b>	<b>Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton</b> – Teil 3: Abdichtung mit zwei Lagen Polymerbitumenbahnen
E A1 / 2018-04	
<b>DIN 18532-4</b>	<b>Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton</b> – Teil 4: Abdichtung mit einer Lage Kunststoff- oder Elastomerbahn
2017-07	
<b>DIN 18532-5</b>	<b>Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton</b> – Teil 5: Abdichtung mit einer Lage Polymerbitumenbahn und einer Lage Kunststoff- oder Elastomerbahn
2017-07	
E A1 / 2018-04	
<b>DIN 18532-6</b>	<b>Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton</b> – Teil 6: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen
2017-07	

<b>DIN 18533-1</b>	<b>Abdichtung von erdberührten Bauteilen</b> – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
2017-07	
E A1 / 2018-04	
<b>DIN 18533-2</b>	<b>Abdichtung von erdberührten Bauteilen</b> – Teil 2: Abdichtung mit bahnförmigen Abdichtungsstoffen
2017-07	
<b>DIN 18533-3</b>	<b>Abdichtung von erdberührten Bauteilen</b> – Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen
2017-07	
E A1 / 2018-04	
<b>DIN 18534-1</b>	<b>Abdichtung von Innenräumen</b> - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
2017-07	
<b>DIN 18534-2</b>	<b>Abdichtung von Innenräumen</b> - Teil 2: Abdichtung mit bahnförmigen Abdichtungsstoffen
2017-07	
<b>DIN 18534-3</b>	<b>Abdichtung von Innenräumen</b> - Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen im Verbund mit Fliesen und Platten (AIV-F)
2017-07	
<b>DIN 18534-4</b>	<b>Abdichtung von Innenräumen</b> - Teil 4: Abdichtung mit Gussasphalt oder Asphaltmastix
2017-07	
<b>DIN 18534-5</b>	<b>Abdichtung von Innenräumen</b> - Teil 5: Abdichtung mit bahnförmigen Abdichtungsstoffen im Verbund mit Fliesen und Platten (AIV-B)
2017-08	
E A1 / 2018-04	
<b>DIN 18534-6</b>	<b>Abdichtung von Innenräumen</b> - Teil 6: Abdichtung mit plattenförmigen Abdichtungsstoffen im Verbund mit Fliesen und Platten (AIV-P)
2017-08	
<b>DIN 18535-1</b>	<b>Abdichtung von Behältern und Becken</b> - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
2017-07	
<b>DIN 18535-2</b>	<b>Abdichtung von Behältern und Becken</b> - Teil 2: Abdichtung mit bahnförmigen Abdichtungsstoffen
2017-07	
<b>DIN 18535-3</b>	<b>Abdichtung von Behältern und Becken</b> - Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen
2017-07	

## Literaturhinweise / Weitere Informationen

### Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH

- Tagungsband Aachener Bausachverständigentage 2017:  
Bauwerks-, Dach- und Innenraumabdichtung: Alles geregelt?
- Schadensfreie niveaugleiche Türschwellen  
Forschungsbericht, Juni 2010

### Deutsche Bauchemie e.V.

- Leitfaden Flüssigkunststoffe – Planung und Ausführung von Abdichtungen mit Flüssigkunststoffen für Dächer sowie begeh- und befahrbare Flächen nach DIN 18531 und DIN 18532, November 2017

### FLL, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

- Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen, 2018
- Fassadenbegrünungsrichtlinie – Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen, 2018

## **Weitere möglicherweise interessante Planungsnormen und Informationen**

### **DIN 4426:2017-01 – Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen**

Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege - Planung und Ausführung

### **DIN 14094-1:2017-04 – Feuerwehrwesen - Notleiteranlagen - Teil 1:**

Ortsfeste Notsteigleitern mit Rückenschutz, Haltevorrichtung, Podeste

### **DIN 14094-2:2017-04 – Feuerwehrwesen - Notleiteranlagen - Teil 2:**

Rettungswege auf flachen und geneigten Dächern

## **Schallschutz und Bauakustik**

### **DIN 4109-1:2018-01 – Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen**

Diese Norm legt Anforderungen an die Schalldämmung von Bauteilen schutzbedürftiger Räume und an die zulässigen Schallpegel in schutzbedürftigen Räumen in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden zum Erreichen der beschriebenen Schallschutzziele fest.

### **DIN 4109-2:2018-01 – Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen**

Diese Norm legt Berechnungsverfahren fest, mit denen die Schallübertragung in Gebäuden für Luftschall, Trittschall und Außenlärm ermittelt werden kann.

Bauaufsichtlich eingeführt über die VwV TB bleiben jedoch die Fassungen aus dem Jahr 2016!

## **Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e.V.**

- DBV-Merkblatt „Parkhäuser und Tiefgaragen“, Januar 2018
- Heft 39 „Ist-Zustandserfassung von Parkbauten in Betonbauweise“, Fassung Januar 2017
- Heft 16 „Typische Schäden im Stahlbetonbau“
  - Vermeidung von Mängeln als Aufgabe der Bauleitung“, Aktualisierte Ausgabe 2017
- DBV-Merkblatt Industrieböden aus Beton, 02/2017

## **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

- Die Rolle der Normung 2030 und Gestaltungsoptionen unter Berücksichtigung der technologiespezifischen Besonderheiten der IKT in der Normung und Standardisierung (Abschlussbericht)  
Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie; 26. April 2017

## **Umweltbundesamt**

- "Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmelleitfaden“)“ / Dezember 2017
- Häufig gestellte Fragen und Antworten zu Hexabromcyclododecan (HBCD)  
Antworten auf häufig gestellte Fragen / Dezember 2017
- Anforderungen an Lüftungskonzeptionen in Gebäuden  
Teil I: Bildungseinrichtungen / November 2017
- Tieffrequente Geräusche im Wohnumfeld  
Ein Leitfaden für die Praxis / März 2017
- Innenraumluftqualität nach Einbau von Bauprodukten in energieeffizienten Gebäuden  
Forschungsbericht / April 2016

## Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

### **Regeln für Arbeitsstätten zur Konkretisierung der Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung**

- ASR V3 Gefährdungsbeurteilung  
(Ausgabe Juli 2017)
- ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten  
(Ausgabe August 2012 / zuletzt geändert Mai 2018)
- ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen  
(Ausgabe September 2013 / zuletzt geändert Mai 2018)
- ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung  
(Ausgabe Februar 2013 / zuletzt geändert Juli 2017)
- ASR A1.5/1,2 Fußböden  
(Ausgabe Februar 2013 / zuletzt geändert Mai 2018)
- ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände  
(Ausgabe Januar 2012 / zuletzt geändert Mai 2018)
- ASR A1.7 Türen und Tore  
(Ausgabe November 2009 / zuletzt geändert Mai 2018)
- ASR A1.8 Verkehrswände  
(Ausgabe November 2012 / zuletzt geändert Mai 2018)
- ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen (Ausgabe November 2012 / zuletzt geändert Mai 2018)
- ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände  
(Ausgabe Mai 2018)
- ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan  
(Ausgabe August 2007 / zuletzt geändert Januar 2017)
- ASR A3.4 Beleuchtung  
(Ausgabe April 2011 / zuletzt geändert April 2014)
- ASR A3.4/7 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme  
(Ausgabe Mai 2009 / zuletzt geändert Juli 2017)
- ASR A3.5 Raumtemperatur  
(Ausgabe Juni 2010 / zuletzt geändert Mai 2018)
- ASR A3.6 Lüftung  
(Ausgabe Januar 2012 / zuletzt geändert Mai 2018)
- ASR A3.7 Lärm  
(Ausgabe Mai 2018)
- ASR A4.1 Sanitärräume  
(Ausgabe September 2013 / zuletzt geändert Juli 2017)
- ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume  
(Ausgabe August 2012 / zuletzt geändert Mai 2018)
- ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe  
(Ausgabe Dezember 2010 / zuletzt geändert Mai 2018)
- ASR A4.4 Unterkünfte  
(Ausgabe Juni 2010 / zuletzt geändert Juli 2017)

Mai 2018: Neuauflage von ASR A3.7 Lärm und ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände, sonst formale Änderungen

[https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/  
Regelwerk/ASR/ASR.html](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html)